



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 7. November 2025
GZ 2025-0.891.433

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (DokuG-Novelle 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 31. Oktober 2025, GZ: 2025-0.845.837, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle auf Folgendes hin:

Der Entwurf sieht u.a. die Einführung einer bundesweit einheitlichen Diagnosencodierung als Voraussetzung für Steuerung, Planung und Qualitätsarbeit im österreichischen Gesundheitswesen vor.

Zu dieser Maßnahme verweist der RH auf seine Empfehlungen aus dem Bericht „Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“, Reihe Bund 2018/37 an das Ministerium „*auf eine ehebaldige gesetzliche Verankerung der ambulanten Diagnosendokumentation hinzuwirken.*“ (TZ 27). Diese ist nicht nur notwendige Voraussetzung für die Messung der Ergebnisqualität, sondern auch eine wesentliche Grundlage für die Planung und Steuerung im Gesundheitswesen. Der RH wertet die nun vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung, weil sie weitere Schritte in Richtung Umsetzung der bundesweit einheitlichen Diagnosen- und Leistungsdokumentation ab 1. Jänner 2026 setzt. Zudem schafft sie die Grundlage dafür, dass die Gesundheit Österreich GmbH die Daten aus der Dokumentation zukünftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung und bei der Planung und Steuerung im Gesundheitswesen nutzen kann.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat